



Landgericht Aurich

Geschäfts-Nr.:
3 O 293/05

Verkündet am:
10.03.2006

Stekker, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozeßbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becker und Partner, Köpenicker Straße 9,
10997 Berlin,
Geschäftszeichen: 03214-04

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Aurich auf die mündliche Verhandlung vom
11.01.2006 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Diehl,
die Richterin am Landgericht Döring und
den Richter am Landgericht Henjes

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe
von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt auf [REDACTED] eine Klinik und verlangt von der Beklagten, ihrer Lieferantin von Fernwärme die Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge der Jahre 2000 bis 2004.

Die Parteien schlossen am 22.12.1988 einen Fernwärme-Versorgungsvertrag, der in seiner Anlage 1 die Preisregelung gestaltet. Es wird auf den als Anlage K 1 überreichten Vertragstext verwiesen.

In der Folgezeit stellte die Beklagte ihre Leistungen der Klägerin in Rechnung. Für das Jahr 2000 erfolgte eine Abrechnung unter dem Rechnungsdatum 30.01.2001, für 2001 unter dem Datum 21.01.2002, für 2002 unter dem 22.01.2003, für 2003 unter einer hinsichtlich des Tages nicht erkennbaren Datumsbezeichnung im Januar 2004 und schließlich für 2004 unter dem 20.01.2005. In der Anlage zu den Fernwärmeabrechnungen wurde von der Beklagten unter Ziffer 2 die Entwicklung des Arbeitspreises und unter Ziffer 4 die Entwicklung der EWE-Gaspreise dargestellt. Dabei wurde der Arbeitspreis sowohl für die Fernwärme- als auch die Dampflieferungen jeweils unter Zugrundelegung des EWE-Abgabepreises an die Beklagte berechnet. Wegen des weiteren Inhalts der Abrechnungen und Berechnungen wird auf die als Anlagen K 4 und 5 überreichten Rechnungen nebst Anlagen verwiesen.

Diese Rechnungen bezahlte die Klägerin nach von ihr im Einzelfall vorgenommenen Korrekturen und Prüfung der Richtigkeit vorbehaltlos. Im Rahmen eines internen Preisvergleichs ließ die Klägerin zunächst für das Jahr 2003 und später auch für die Jahre 2000, 2001 und 2004 von der DEKRA eine Wärmepreisanalyse durchführen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Klinik [REDACTED] im Vergleich einen auffällig hohen Preis für die Wärmelieferungen zahlte.

In der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2006 haben die Parteien die im Streit befindlichen Überzahlungen zum Grundpreis vergleichsweise erledigt, so dass nunmehr allein über Rückzahlungen der Fernwärme- und Dampflieferungen und ihrer zugrundeliegenden Berechnung des Arbeitspreises gestritten wird.

Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe entgegen der vertraglichen Vereinbarung allein die EWE-Gaspreise zur Entwicklung des Arbeitspreises herangezogen. Dadurch habe sie einen höheren als den vertraglich vereinbarten Preis zahlen müssen. Die

Rechnungen seien lediglich auf ihre rechnerische Richtigkeit hin überprüft worden. Eine Prüfung der sachlichen Richtigkeit in Bezug auf die Berechnung des Arbeitspreises sei nicht erfolgt. Sie vertritt ferner die Auffassung, die vertragliche Regelung zur Entwicklung des Arbeitspreises verstoße gegen die AVB Fernwärme V.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 98.067,58 € zu zahlen nebst 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Abrechnung sei vertragsgemäß erfolgt und trägt dazu vor, jedenfalls durch das Schreiben der Beklagten vom 23.04.1991 sei eine Konkretisierung des Vertrages dahingehend erfolgt, dass der EWE-Preis maßgeblich für die Gestaltung des Arbeitspreises sei. Ferner erhebt sie teilweise die Einrede der Verjährung und hält den Anspruch der Klägerin insgesamt für verwirkt bzw. nicht rückabwicklungsfähig. Schließlich hält sie den von ihr veranschlagten Arbeitspreis für angemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 11.01.2006 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rückzahlung von zuviel geleistete Zahlungen auf die von der Beklagten abgerechnete Fernwärme- und Dampfversorgung aus den Jahren 2000 bis 2004.

Die Kammer lässt offen, ob ein vertraglicher Rückzahlungsanspruch aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Fernwärme- und Versorgungsvertrag vom 22.12.1988 ggf. in Verbindung mit § 21 Abs. 1 AVB Fernwärme V besteht oder, ob eine Rückzahlung aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 BGB verlangt werden kann. Darauf

kommt es nicht an, weil die Beklagte das von ihr abgerechnete und von der Klägerin gezahlte Entgelt für ihre Leistung aus dem Vertrag verlangen kann.

Der Arbeitspreis für die Wärmelieferung ist von der Beklagten entsprechend der vertraglichen Grundlage berechnet worden. Die Parteien haben in der Anlage 1 zu dem Versorgungsvertrag unter Ziffer 2 die Höhe des Arbeitspreises (Preisstand 29.01.1988) festgelegt. Preisänderungen sind nach Maßgabe der Ziffer 3.2 nach folgender Formel zu berechnen:

$$AP = APo \times B/Bo.$$

Der Berechnungsfaktor „B“ ergibt sich aus der Regelung Ziffer 3.1 a) der Anlage 1. Diese lautet:

Brennstoffpreis (Bo, B) Bo = 0,02 DM/kwH Ho

Es gilt jeweils der Durchschnittspreis des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres für Erdgas (L) nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, gekoppelt an die Gasabgabepreise der EWE an die KVB.

Grundsätzlich lässt sich die Regelung unterschiedlich auslegen. Das Wort gekoppelt kann sowohl verbindend als auch trennend verstanden werden. Es kann bedeuten, dass sich die Preise oder die Preisentwicklung, sprich der Zeitpunkt der Preiserhöhungen an den Gasabgabepreisen der EWE orientieren sollte. Diese und weitere mögliche Auslegungsvarianten können durch allgemeine Auslegungsregeln ermittelt werden. Maßgeblich aber ist, wie die Parteien und insbesondere die Klägerin in dem konkreten Fall die Regelung verstanden und angewendet haben.

Aus dem Verhalten der Klägerin wird deutlich, dass sie die Regelung zur Berechnung des Brennstoffpreises so ausgelegt hat, dass die Gasabgabepreise der EWE an die Beklagte den Brennstoffpreis und darüber den Arbeitspreis beeinflussen.

Ein Indiz dafür, dass der Brennstoffpreis sich vom EWE-Preis ableiten soll, ergibt sich bereits aus dem Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 23.04.1991 (Anlage B 1). Darin wird ein Gespräch über die Fernwärmeabrechnung des Jahres 1990 aufgegriffen und es wird das Schreiben der EWE an die Beklagte aus dem September 1990 vorgelegt. In diesem Schreiben hat die EWE die Höhe des Gasabgabepreises an die Beklagte erläutert. Eine derartige Offenlegung ergibt nur dann einen Sinn, wenn der EWE-

Preis im Abrechnungsverhältnis der Parteien eine Rolle spielt. Anderenfalls wäre dessen Offenlegung für die Klägerin völlig ohne Bedeutung.

Maßgeblich für die von der Kammer getroffene Auslegung der Berechnungsklausel für den Brennstoffpreis sind allerdings die von der Beklagten erstellten und der Klägerin geprüften Jahresabrechnungen Fernwärme 2000 bis 2004 (Anlage K 4, 5). In der Anlage zu diesen Abrechnungen findet sich jeweils unter Ziffer 2 die Entwicklung des Arbeitspreises. Ferner wird der Brennstoffpreis mit B(neu) und B(alt) festgesetzt. B(neu) entspricht dabei, wie sich aus der Berechnung des Arbeitspreises zu Ziffer 2 der Anlage zu den Abrechnungen ergibt, dem Wert B_0 des unter Ziffer 3.1 a) der Anlage 1 zum Versorgungsvertrag festgelegten Brennstoffpreises.

Die Berechnung von B(neu) bzw. B_0 folgt aus Ziffer 4 der Anlage zu den jeweiligen Abrechnungen. Diese Ziffer ist mit „Entwicklung der EWE – Gaspreise“ überschrieben. Die einzelnen Monatspreise werden ausgeworfen und der Jahresdurchschnittspreis ermittelt. Dabei fällt auf, dass die Parteien entgegen der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung den Jahresdurchschnittspreis und nicht den des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres berücksichtigen. Diese Abweichung hat sich für die Klägerin im Ergebnis positiv auf die Preisentwicklung ausgewirkt. Aus den Zeichen an den jeweiligen Werten der Ziffer 2 bzw. Ziffer 4 der Abrechnungsanlage ergibt sich, dass die Klägerin es zur Kenntnis genommen und für richtig befunden hat, dass die durchschnittlichen EWE-Preise berücksichtigt werden. Dabei kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, dass lediglich die rechnerische Richtigkeit überprüft worden sei. Bereits aus den Buchungs- bzw. Auszahlungsanordnungen ergibt sich, dass auch die sachliche Richtigkeit der Rechnung geprüft worden ist. Diese Prüfung beinhaltet dabei auch die tatsächlichen Abrechnungsvorgänge. Durch die eindeutige Überschrift der Ziffer 4 der Anlage zu den jeweiligen Rechnungen erschließt sich für einen jeden Betrachter, dass die Beklagte bei ihrer Berechnung des Arbeitspreises den EWE-Gaspreis berücksichtigt hat. Dass die Klägerin gegen diese Vorgehensweise Vorbehalte geäußert hat, ergibt sich nicht. Vielmehr spricht das Schreiben der Beklagten vom 23.04.1991 dafür, dass der Klägerin in der Folgezeit bewusst gewesen ist, dass es auf die EWE-Preise ankommt.

Bereits seit dem Vertragsschluss und damit über einen Zeitraum von mehr als 16 Jahren hat die Beklagte nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vortrag auf immer derselben Grundlage abgerechnet. Sollten, wofür die Praxis der Jahre 2000 bis 2004

spricht, auch die vorherigen Jahresabrechnungen mit einer entsprechenden Anlage ausgestattet gewesen sein, so ist es für die Klägerin während des gesamten Zeitraumes transparent gewesen, dass die Beklagte den Brennstoffpreis über den EWE-Preis bestimmt. Diese fortwährende Billigung der Abrechnung kann dann aber nur so verstanden werden, dass auch die Klägerin die vertragliche Regelung zur Bildung des Arbeitspreises so gewollt hat, dass dieser durch den EWE-Preis bestimmt wird.

Aus den vorgenannten Gründen scheitern auch die Einwände der Klägerin gegen die Berechnung des Dampfpreises durch die Beklagte. Der Arbeitspreis wird auf der Grundlage der Fernwärmeabrechnung festgelegt. Die Abrechnungen sind für die Jahre 2000 bis 2003 gesondert, aber, soweit es sich aus dem Datum der Rechnung ergibt, in engem zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Für das Jahr 2004 ist die Abrechnung in einer Rechnung geschehen. Dabei ergibt sich insbesondere aus den Berichtigungen der Klägerin in der Rechnung für das Jahr 2000, dass diese zunächst den Arbeitspreis Fernwärme kontrolliert und sodann die Abrechnung des Arbeitspreises der Dampflieferung überprüft hat. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Klägerin den Arbeitspreis der Dampflieferung insoweit akzeptiert hat als sie sich bei der Abrechnung über die Fernwärme von dessen Richtigkeit überzeugt hat. Sie hat sich deshalb ihr Handeln bzgl. der Fernwärmeabrechnung auch hinsichtlich der Abrechnung der Dampflieferungen zuzurechnen.

Wegen der langjährigen Billigung der Abrechnung durch die Klägerin und die vorbehaltlose Zahlung der Fernwärme in den Jahren 2000 bis 2004, kann sie sich nunmehr nicht darauf berufen, dass die Preisanpassungsregelung für den Arbeitspreis gegen § 24 Abs. 3 AVB Fernwärme V verstößt. Die jeweiligen vorbehaltlosen Zahlungen der Jahresabrechnungen sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen als Anerkenntnis zu werten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

~~Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.~~

Diehl

Döring

Henjes